



Anmeldung wird komplizierter

Zum 1. November 2015 tritt ein neues Meldegesetz in Kraft. Erstmals gelten dann bundesweit einheitliche melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger. Wesentliche Neuerung: Der Vermieter hat wieder eine Mitwirkungspflicht bei der Anmeldung von Mietern

Für den Vermieter bedeutet das, dass er ab dem 1. November 2015 gegenüber seinem Mieter eine Bestätigung ausstellen muss, die folgende Angaben enthalten muss: Name und Anschrift des Vermieters, Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum, die Anschrift der Wohnung sowie die Namen der meldepflichtigen Personen.

Außerdem das Einzugsdatum. Der Vermieter ist verpflichtet, diese Bestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug zu erstellen. Ansonsten droht ihm ein Bußgeld. Ein Bußgeld droht auch dem Mieter, wenn er seiner Anmeldepflicht am neuen Wohnort nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommt.

Mit der Wiedereinführung der Mitwirkungspflicht des Vermieters nimmt der Gesetzgeber die wesentlichste Änderung des Meldegesetzes aus dem Jahr 2002 zurück. Bis dahin mussten sich Mieter vom Wohnungseigentümer schriftlich bestätigen lassen, dass sie eingezogen waren, und das Papier bei der Anmeldung im zuständigen Einwohnermeldeamt vorlegen. Den Wegfall der Vermieterbescheinigung nutzten fortan Kriminelle und Terroristen, um sich mit falschen Adressen bei den Einwohnerämtern anzumelden. Sowohl für die Vermieter als auch für die Mieter wird die Anmeldung beim Einwohneramt ihres neuen Wohnorts damit wieder komplizierter.

Weitere neue Regelungen

Die Meldeämter der Städte dürfen zukünftig nur noch dann Auskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels geben, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Das ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem

bisherigen Meldegesetz. Soweit Melderegisterauskünfte zur gewerblichen Nutzung angefragt werden, ist zukünftig der Zweck der Anfrage anzugeben und die Auskunft ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.

Vereinfacht wurde die Meldepflicht für Gäste in Beherbergungsstätten. Das Meldeblatt kann künftig bereits im Voraus und auch elektronisch durch den Hotelbetreiber ausgefüllt werden. Der Gast muss dies lediglich noch unterschreiben. Die Meldescheine müssen anschließend bundeseinheitlich ab Abreisetag des Gastes aufbewahrt werden. Die bisherige Verwendungspflicht eines amtlichen Vordrucks fällt weg.

Sicherheitsbehörden erhalten rund um die Uhr einen länderübergreifenden Online-Zugriff auf die Meldedaten. Diese dürfen sie bis zu einem Jahr ab Bestellung der Aufzeichnung abspeichern. Zu den Berechtigten gehören etwa Bundes- und Landespolizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Bundesnachrichtendienst, Zollfahndungsdienst und Finanzbehörden.